

Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen

Orientierungshilfe zur Prüfung der „Zusätzlichkeit“ bei externen FIM

Bei **externen** Flüchtlingsintegrationsmaßnahmen (FIM) ist die Erklärung des Maßnahmeträgers **zu prüfen, ob die zu leistende Arbeit ohne die Arbeitsgelegenheiten nicht, nicht in diesem Umfang oder nicht zu diesem Zeitpunkt verrichtet werden würden**. Dies bedeutet, dass geprüft werden muss, ob das Kriterium der „Zusätzlichkeit“ vorliegt.

Hierzu einige Hinweise zur Prüfung der Erklärung:

Für die Zusätzlichkeit solcher Arbeiten kann insbesondere sprechen:

- wenn die zusätzlichen Arbeiten neu sind und so bisher nicht durchgeführt wurden oder
- wenn die zusätzliche Arbeit den Umfang bisheriger regulärer Arbeiten erhöht und eine klare Abgrenzung zum bisherigen Umfang der Arbeiten besteht oder
- wenn die bisherigen Arbeiten in bestimmten Zeitintervallen durchgeführt wurden und dann die zusätzliche Arbeit das Zeitintervall verkürzt (z.B. Grünflächen werden nunmehr 14 tägig gemäht statt monatlich)

Gegen die Zusätzlichkeit solcher Arbeiten kann insbesondere sprechen:

- wenn die Arbeiten regelmäßig und ohne Verzug durchzuführen sind, wie z.B. Wartungs-, Instandsetzungs- und Reparaturarbeiten sowie Reinigungsarbeiten etc., die zu einer ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung gehören oder
- wenn die Arbeiten zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten gehören (z.B. Schneeräumung von Verkehrswegen, Zurückschneiden von Gehölzen, welche Verkehrswege beeinträchtigen) oder
- wenn die Arbeiten keinen zeitlichen Aufschub dulden (ausgenommen sind Arbeiten zur Bewältigung von Naturkatastrophen und sonstigen außergewöhnlichen Ereignissen) oder
- wenn die Arbeiten in Bereichen durchgeführt werden, in denen vorher Personal durch Entlassungen abgebaut wurde, es sei denn, der Träger kann nachweisen, er habe das entlassene Personal aus rechtlichen Gründen nicht umsetzen oder versetzen können

Sofern Maßnahmeträger (z.B. kommunale Beschäftigungsgesellschaften, Vereine) **Arbeiten für einen Dritten** (z.B. Kommune, Schule) übernehmen, ist die Zusätzlichkeit danach zu beurteilen, ob die Arbeiten für den Dritten zusätzlich sind.

Arbeiten die bisher zulässigerweise als AGH im Sinne des § 16 d SGB II durchgeführt wurden, erfüllen in der Regel immer die Anforderungen für FIM.